

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freund sein“

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bindlach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Wir verbinden mit diesem Verein nicht nur eine soziale Betreuung alter Menschen, sondern sehen darin auch eine Chance, Menschen aller Altersgruppen in einer ansprechenden Umgebung zusammen zu führen, soziale Kontakte zu schaffen und gegen Vereinsamung vorzubeugen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Mitgliedschaft innerhalb des 1. Halbjahres wird der Mitgliedsbeitrag für das ganze Jahr fällig, bei Mitgliedschaft innerhalb des 2. Halbjahres wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand (§ 26BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Ausscheiden aus dem Verein endet auch sein Amt als Vorstand.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und Geheim abzustimmen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Bei Satzungsänderungen oder Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in für 2 Jahre.

Die Aufgaben sind die Überprüfung der Buchführung, die Nachvollziehbarkeit sowie das vorhanden sein und die Übereinstimmung aller Belege und Buchungen.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bindlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.